

# ZH\_OBERGERICHT UB130031 vom 24. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UB130031](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UB130031)

FR: ZH\_OBERGERICHT UB130031 du 24 avril 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT UB130031 del 24 aprile 2013

## Erwägungen

### E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Beschwerdegegnerin) führt gegen A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen Körperverletzung und Drohung (Urk. 11). Konkret wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, am 3. Oktober 2012 seine Mutter B.\_\_\_\_\_ (Geschädigte) in der gemeinsamen Wohnung ... in C.\_\_\_\_\_ mehrmals mit der Faust ins Gesicht und auf den Kopf geschlagen zu haben, wodurch sich die Geschädigte eine Rissquetschwunde am linken Nasenflügel, eine Prellung des Jochbeins, des Hinterkopfs und des Nackens sowie Schürfwunden am linken Unterarm zugezogen habe. Ferner wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, die Geschädigte wiederholt mit dem Tode bedroht zu haben (Urk. 3 S. 2), indem er ihr während des Vorfalls vom 3. Oktober 2012 wiederholt gesagt habe, dass er sie umbringen werde (vgl. Urk. 9/2 S. 2). Der Beschwerdeführer anerkennt diese Vorwürfe (Urk. 3 S. 3, 9/2 S. 2, Urk. 11/Einvernahmeprotokoll anlässlich der Haftverhandlung vom 5. Oktober 2012 S. 2 f. sowie staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 25. März 2013 S. 2 f.).

### E. 2

Der Beschwerdeführer wurde (nach der Anzeige der Geschädigten vom gleichen Tag) am 3. Oktober 2012 verhaftet (Urk. 11/Verhaftsrapport vom 3. Oktober 2012). Mit Verfügung vom 5. Oktober 2012 setzte ihn das Zwangsmassnahmengericht des Bezirkes Zürich (ZMG) in Untersuchungshaft (Urk. 11/Verfügung ZMG vom 5. Oktober 2012) und verlängerte diese mit Verfügung vom 21. Dezember 2012 (Urk. 11/Verfügung ZMG vom 21. Dezember 2012). Am 25. März 2012 stellte der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin ein Haftentlassungsgesuch (Urk. 9/1). Mit Verfügung vom 3. April 2013 wies die Vorinstanz dieses Gesuch ab und verlängerte die Haft bis zum 3. Juli 2013 (Urk. 3). Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. April 2013 und damit innert Frist bei der hiesigen Kammer Beschwerde mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, und er sei umgehend aus der Haft zu entlassen. Eventuell seien anstelle der Untersuchungshaft (namentlich bezeichnete) Ersatzmassnahmen anzuordnen (Urk. 2).

- 3 -

### E. 3

Weiter erwog die Vorinstanz, der Gutachter Prof. Dr. med. D.\_\_\_\_\_ sei in einem Gefährlichkeitsgutachten vom 11. März 2013 zum Schluss gekommen, dass beim Beschwerdeführer von einer sehr hohen Gefahr für erneute, sehr schwere Drohungen sowie von einer deutlichen Rückfallgefahr für erneute Gewalttaten auszugehen sei. Somit sei der Haftgrund der "Wiederholungs- oder Fortsetzungsgefahr" im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO zu prüfen. In diesem Zusammenhang sei nicht relevant, ob der

Beschwerdeführer von den

- 4 - ausgestossenen Todesdrohungen glaubhaft Abstand nehme. Zwar setze das Gesetz für die Anordnung bzw. Verlängerung von Untersuchungshaft wegen Wiederholungs- oder Fortsetzungsgefahr voraus, dass bereits in der Vergangenheit mehrere gleichartige Straftaten begangen worden seien. Der Beschwerdeführer weise keine entsprechenden Vorstrafen auf. Im Sinne einer systematisch-teleologischen Auslegung von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO könne aber ausnahmsweise auf das Vorliegen von früheren gleichartigen Straftaten verzichtet werden, wenn die vom Beschuldigten ausgehende Gefährdung der Sicherheit anderer nicht geringer sei als in Fällen von Art. 221 Abs. 2 StPO. Dazu verwies die Vorinstanz auf BGE 137 IV 13. Gemäss dem psychiatrischen Gutachten vom 11. März 2013 hätte eine Entlassung des Beschwerdeführers aus der Untersuchungshaft eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit seiner Familie, insbesondere seiner Mutter, sowie Anderer zu Folge. Deshalb sei - so die Vorinstanz - der Haftgrund der Wiederholungsgefahr evident (Urk. 3 S. 3 f.).

#### **E. 4**

Dazu wandte der Beschwerdeführer ein, er habe keine Vorstrafen (Urk. 2 S. 5 Rz 14). Der vorliegende Sachverhalt der Drohungen und einfachen Körperverletzung sei nicht mit dem vom Bundesgericht im Entscheid 137 IV 13 beurteilten Sachverhalt vergleichbar. Im vorliegenden Fall seien bei einer Haftentlassung keine schweren Vergehen oder Verbrechen zu befürchten. Die Voraussetzungen der "qualifizierten Wiederholungsgefahr" gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO seien nicht erfüllt (Urk. 2 S. 5 f.).

#### **E. 5**

Die Mutter des Beschwerdeführers schilderte, dieser sei am 3. Oktober 2012 betrunken und in schlechtem Zustand nach Hause gekommen. Nach einer Auseinandersetzung in der Toilette, wo er erbrochen habe, habe sie ihm in seinem Zimmer helfen wollen. Er sei verbal ausfällig geworden, und sie habe ihm eine Ohrfeige gegeben. Darauf habe er gesagt, er schlage ihr die Faust ins Gesicht, er schlage sie zusammen, er breche ihr das Jochbein. Er sei auf sie zugekommen und habe mit seiner Faust auf sie eingeschlagen, von oben herab auf ihren Hinterkopf. Er habe vier bis fünf Mal zugeschlagen, bis ihr Ehemann eingegriffen habe. Er habe dann gesagt, sie solle nur die Polizei rufen, er würde sie mit einem Butterflymesser (das in seinem Besitz war) aufschlitzen. Wenn er wieder von der - 5 - Polizei rauskommen würde, würde er sie finden und sie umbringen. Er sei ein zweites Mal auf sie losgegangen, habe sie mit der Faust ins Gesicht geschlagen, der erste Schlag habe sie auf der linken Seite aufs Jochbein getroffen, der zweite Schlag von oben auf den Kopf, der dritte Schlag am Hinterkopf. Ihr Ehemann habe ihn dann wieder von ihr weggerissen und bis zum Eintreffen der alarmierten Polizei festhalten können. Bei seinen Drohungen habe sie Angst gehabt. Sie glaube, dass er sie irgendwann wahr machen werde. Es sei nicht das erste Mal gewesen. Vor weniger als einem Jahr habe er sie schon mit einem Küchenmesser bedroht und gesagt, dass er sie irgendwann umbringen werde (Urk. 11/polizeiliche Einvernahme der Geschädigten vom 3. Oktober 2012 S. 2 - 6). Das schilderte die Geschädigte im Wesentlichen auch in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. November 2012. Gemäss dem Kurzbericht des Stadtsitals E.\_\_\_\_\_ vom 4. Oktober 2012 erlitt die Geschädigte "diverse Kontusionen am Kopf". Nach ihren Schilderungen erlitt sie überdies eine Rissquetschwunde am linken Nasenflügel und eine Schürfwunde am linken Unterarm sowie ein Hämatom an der Schulter (Urk. 11/polizeiliche

Einvernahme der Geschädigten vom 3. Oktober 2012 S. 5; staatsanwaltschaftliche Einvernahme der Geschädigten vom 7. November 2012 S. 6 und S. 8). Der Beschwerdeführer bestätigte die Aussagen seiner Mutter im Wesentlichen als richtig (Urk. 11/polizeiliche Einvernahme vom 4. Oktober 2012 S. 3 ff., staatsanwaltschaftliche Hafteinvernahme vom 5. Oktober 2012 S. 2, staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 25. März 2013 S. 2 f., Einvernahme vor dem ZMG vom 5. Oktober 2012 S. 2 f.). Er erklärte aber, er hätte die Tötungsdrohungen nie wahrgemacht. Er habe gewollt, dass seine Mutter Angst bekäme (Urk. 11/polizeiliche Einvernahme vom 4. Oktober 2012 S. 4 f., S. 9 f.; staatsanwaltschaftliche Hafteinvernahme vom 5. Oktober 2012 S. 5; Einvernahme vor dem ZMG vom 5. Oktober 2012 S. 3).

## **E. 6**

Die Beschwerdegegnerin gab am 12. Oktober 2012 bei Prof. Dr. med. D.\_\_\_\_\_ ein psychiatrisches Gutachten über den Beschwerdeführer in Auftrag. Neben Fragen zum Vorliegen einer psychischen Störung, zur Schuldfähigkeit und zu einer Massnahme stellte die Beschwerdegegnerin unter dem Titel "Zur Rück-

- 6 - fallgefahr" die Fragen, ob beim Beschwerdeführer die Gefahr besteht, erneut Straftaten zu begehen, und welche Straftaten mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten seien. Im psychiatrischen Gutachten vom 11. März 2013 wird erklärt, beim Beschwerdeführer sei in unbehandeltem Zustand (gemeint: vor einer Therapie, welche die Gutachter empfehlen) von einer sehr hohen Gefahr für erneute, auch schwere Drohungen sowie einer deutlichen Rückfallgefahr für erneute Gewalttaten auszugehen (Urk. 11, psychiatrisches Gutachten S. 59; s. auch S. 54 f.). Diese gutachterliche Einschätzung wird vom Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht angezweifelt. Er wendet lediglich ein, im Gutachten werde die Frage nicht beantwortet, mit welchen Straftaten gerechnet werden müsse. Die Rede sei bloss von der Gefahr erneuter Gewalttaten. Dafür, dass damit besonders schwere Gewalttaten im Sinne von Art. 221 Abs. 2 StPO gemeint sein könnten, ergäben sich aus dem Gutachten keine eindeutigen Rückschlüsse (Urk. 2 S. 3).

## **E. 7**

Bei einer Haft wegen Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO handelt es sich um eine Präventivhaft. Eine solche ist zulässig, wenn (neben dem dringenden Tatverdacht als allgemeiner Voraussetzung einer Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO) ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO). Auch bei den Vortaten muss es sich um Verbrechen oder schwere Vergehen gegen gleiche oder gleichartige Rechtsgüter gehandelt haben. Die früher begangenen Straftaten können sich aus rechtskräftig abgeschlossenen früheren Strafverfahren ergeben. Sie können jedoch auch Gegenstand eines noch hängigen Strafverfahrens bilden, in dem sich die Frage der Untersuchungs- und Sicherheitshaft stellt. Dieser Haftgrund kann nur bejaht werden, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die beschuldigte Person solche Straftaten begangen hat. Neben einer rechtskräftigen Verurteilung gilt der Nachweis auch bei einem glaub-

- 7 - haften Geständnis oder einer erdrückenden Beweislage als erbracht (BGE 137 IV 84, 86 Erw. 3.2, m.w.H.). Da das Gesetz beim Tatbestand der Drohung nach Art. 180 Abs. 1 StGB die für Vergehen überhaupt zulässige Höchststrafe ermöglicht (Freiheitsstrafe bis zu

drei Jahren), zählt die Drohung nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den schweren Vergehen im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO und kann damit selbst Anlass für die Präventivhaft nach Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO sein (BuGer Urteil 1B\_238/2012 vom 16. Mai 2012 Erw. 2.2). Der Straftatbestand der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Abs. 1 StGB enthält die gleiche Strafandrohung wie Art. 180 Abs. 1 StGB. Nach dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung zählt mithin auch die einfache Körperverletzung zu den schweren Vergehen im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO (vgl. auch OGer ZH, II. Strafkammer, Geschäfts-Nr. UB130027, Beschluss vom 16. April 2013, Erw. II.4.3).

#### **E. 8**

Der Beschwerdeführer hat eingestanden, dass er seine Mutter am 3. Oktober 2012 mehrfach mit Faustschlägen traktiert und ihr damit Verletzungen zugefügt hat. Ferner hat er eingestanden, dass er seiner Mutter an diesem Tag auch mehrfach gedroht hatte, er werde sie töten (vorstehend Erw. 5, vgl. insbesondere Urk. 11/polizeiliche Einvernahme vom 4. Oktober 2012 S. 3 - 6; staatsanwaltschaftliche Hafteinvernahme vom 5. Oktober 2012 S. 2; staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 25. März 2013 S. 3; Einvernahme vor dem ZMG vom 5. Oktober 2012 S. 1 f.; Anhörung vor dem ZMG vom 16. Oktober 2012 im Verfahren betreffend Verlängerung von Schutzmassnahmen nach Gewaltschutzgesetz S. 14). Mit den Drohungen wollte er sie in Angst und Schrecken versetzen (Urk. 11/polizeiliche Einvernahme vom 4. Oktober 2012 S. 4 f.). Ferner hat der Beschwerdeführer eingestanden, dass er seiner Mutter bereits zu einem früheren Zeitpunkt - ca. im Frühjahr 2012 - gedroht hatte, er werde sie aufschlitzen, und dass er sie damit in Angst und Schrecken versetzen wollte (polizeiliche Einvernahme vom 4. Oktober 2012 S. 8 - 10; sinngemäss auch in der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 5. Oktober 2012 S. 2 f. mit der Einschränkung, er habe seine Mutter nicht mit einem Messer bedroht). Diese konstanten Geständnisse sind ohne weiteres glaubhaft. Es steht damit mit an Sicherheit grenzender Wahr-

- 8 - scheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer seiner Mutter bereits ca. im Frühjahr 2012 gedroht hatte, er werde sie aufschlitzen, dass er seine Mutter am 3. Oktober 2012 wiederum mit dem Tod bedrohte und dass er ihr an diesem 3. Oktober 2012 mit Faustschlägen Körperverletzungen zufügte. Damit ist in Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 137 IV 84, 86; 1B\_238/2012 vom 16. Mai 2012 Erw. 2.2) die Voraussetzung der bereits früheren Verübung gleichartiger Vortaten erfüllt. Rechtskräftige Vorstrafen sind dazu nicht notwendig. Die diesbezügliche Argumentation des Beschwerdeführers geht deshalb an der Rechtslage vorbei. Überdies ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer seine Mutter schon am 13. März 2008 geschlagen und getreten hatte, sodass sie Anzeige bei der Polizei erstattete (Urk. 11/Aussagen von B.\_\_\_\_\_ und vom Beschwerdeführer am

#### **E. 13**

Zusammenfassend erweist sich die angefochtene Verfügung als recht- und verhältnismässig. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 14**

Der vorliegende Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab. Es handelt sich deshalb im Sinne von Art. 90 und Art. 93 BGG um einen Zwischenentscheid. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen hat im Endentscheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist zuhanden der das

Strafverfahren abschliessenden Strafbehörde in

- 12 - Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 500.-- festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.